



TEXTTEIL (zum Bebauungsplan „Wolfsberg III – Ost, 2. Änderung“)

Hinweis: Mit der 2. Bebauungsplanänderung wird ausschließlich der Textteil um eine Festsetzung zu Vergnügungsstätten unter Ziffer „1.1 Art der baulichen Nutzung“ ergänzt. Der neue Textteil ist in der Schriftart Courier, kursiv und unterstrichen wiedergegeben.

Alle sonstigen zeichnerischen wie textlichen Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften behalten unverändert ihre Gültigkeit.

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (9 BauGB, BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 – 15 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4, § 1 (5) u. (6) BauNVO)

Im WA sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zulässig.

Eingeschränktes Gewerbegebiet - GEe (§ 8, § 1 (4), (5) BauNVO)

Es sind nur „das Wohnen nicht wesentlich störende Betriebe“ (im Sinne von § 6 (1) BauNVO) zulässig. Tankstellen sind nicht zulässig.

Vergnügungsstätten sind auch ausnahmsweise nicht zulässig. (§ 1 (6) BauNVO).

Auf die Wiedergabe der weiteren, textlichen wie zeichnerischen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften wird hier verzichtet.

Aufgestellt: Vaihingen an der Enz, den 07.07.2009
Stadtplanungsamt

KREIS LUDWIGSBURG
STADT VAIHINGEN AN DER ENZ
STADTTEIL VAIHINGEN

PLB. 1.6

BEBAUUNGSPLAN „Wolfsberg III – Ost, 2. Änderung“

Vereinfachtes Verfahren gemäß §13 BauGB

Mit dieser Bebauungsplanänderung wird ausschließlich der Textteil um eine Festsetzung zu Vergnügungsstätten in Gewerbegebieten ergänzt. Der neue Textteil ist in der Schriftart Courier, kursiv und unterstrichen wiedergegeben. Alle sonstigen zeichnerischen wie textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften behalten uneingeschränkt ihre Gültigkeit. Das Plangebiet ist identisch mit dem Plangebiet vom Ursprungsbebauungsplan.

BESTANDTEILE: Lageplan Maßstab 1 : 2500, Textteil

ANLAGEN: Begründung zum Bebauungsplan

Es gelten

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 21.12.2006
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung v. 23. Januar 1990 (BGBl. 1, S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) v. 18.12.1990 (BGBl Teil 1, Nr. 3)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i. d. F. v. 08.08.1995 (GBl. B.W. Nr. 24/08.09.1995, S. 617), zuletzt geändert am 25.04.2007.

VERFAHRENSVERMERKE

Als Entwurf gemäß § 3 (2) BauGB ausgelegt vom 30.10.2009 bis 01.12.2009
Auslegung bekannt gemacht am 22.10.2009

Als Satzung gemäß § 10 BauGB vom Gemeinderat beschlossen am 03.02.2010

Ausgefertigt, Vaihingen an der Enz, den 04.02.2010
Bürgermeisteramt

gez.
i.V. Nestle
(Bürgermeister)

Satzungsbeschluss bekanntgemacht und in Kraft getreten am 04.03.2010

Vaihingen an der Enz, den 04.03.2010
Bürgermeisteramt

gez.
i.V. Nestle
(Bürgermeister)